

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die amtliche Sammlung ! Nein

140
- 6. DEZ. 1968

Gesetz: BGB §§ 622, 611 Abs. 1, § 621 Abs. 3; GewO § 6;
 HGB §§ 1,2

Leitsätze;

Hat ein Angestellter einen Beruf erfolgreich erlernt, der seinem amtlichen Berufsbild nach zur Leistung von Diensten höherer Art befähigt, dann ist er, wenn er sich in seinem erlernten Beruf verdingt, zur Leistung der Dienste angestellt, zu denen er aufgrund seiner Berufsausbildung in der Lage ist, d.h. zur Leistung von Diensten höherer Art.

Aktenzeichen: 2 AZR 91/68

Urteil des BAG vom 6. Dezember 1968 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. Dezember 1968 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Franz Müller und Fink für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 18. Dezember 1967 in der Fassung des Beschlusses vom 21. Dezember 1967 - 6 Sa 466/67 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist Steuerberater und -bevollmächtigter. Die im Jahre 1946 geborene Klägerin absolvierte vom 1. April 1963 bis zum 31. März 1966 bei dem Beklagten die Lehre für den Beruf einer Gehilfin in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen, die sie mit der Lehrabschlußprüfung beendete. Der Lehrberuf der Klägerin hat das folgende staatlich anerkannte Berufsbild:

"Lehrzeit: 3 Jahre

Arbeitsgebiet:

Erledigung aller in den Büros der prüfenden sowie der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe vorkommenden Arbeiten, insbesondere der Buchführungs-, Abschluß- und steuertechnischen Arbeiten.

Notwendige Fertigkeiten und Kenntnisse, die der Lehrling in der Lehrzeit erwerben soll:

Büropraxis

Üben und Anwenden von Kurzschrift und Maschinenschreiben

Zahlungsverkehr einschließlich des kaufmännischen Rechnens

Buchführung:

Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über Buchführung; Zweck und Aufgaben der Buchführung, Kontenrahmen und Selbstkostenrechnung;

Buchführungsformen und Buchführungstechnik:

Abschlußtechnik, Aufstellung eines einfachen Jahresabschlusses, Grundbegriffe des Steuerrechts

Grundkenntnisse der im kaufmännischen Leben am häufigsten anzuwendenden privatrechtlichen Bestimmungen

Allgemeine Kenntnisse über Aufbau, Aufgaben und sonstige Besonderheiten des Berufszweiges und der verwandten Berufsgruppen."

Über die Leistungen der Klägerin während der Lehrzeit stellte der Beklagte unter dem Datum vom 30. November 1966 folgendes Lehrzeugnis aus:

"Fräulein Doris P., geb. 13.5.1946, hat auf Grund des Lehrvertrages vom 14.2.1963 ihre Lehre am 1. April 1963 begonnen und am 31. März 1966 beendet.

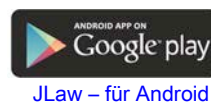
Ihre Lehrabschlußprüfung bestand sie vor der Industrie- und Handelskammer am 22.3.1966.

Während der Zeit ihrer Ausbildung wurde sie mit allen im Büro vorkommenden Arbeiten beschäftigt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ihr Tätigkeitsbereich umfaßte u.a.:

Überprüfung der Buchungsbelege auf ihre sachliche Richtigkeit und steuerliche Bedeutung,

Buchführungsarbeiten sowie unter Anleitung und nach Anweisung Abstimmungen der Buchführungen zur Vorbereitung der Jahresabschlüsse,

Schriftwechsel.

Fräulein P führte die Arbeiten zu meiner Zufriedenheit aus."

Ab 1. April 1966 war die Klägerin beim Beklagten als Gehilfin in dem erlernten Beruf beschäftigt. Sie erhielt zuletzt ein Gehalt von 650,- DM brutto monatlich. Am 15. November 1966 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 30. November 1966. Er stellte ihr über ihre Tätigkeit unter dem Datum vom 30. November 1966 folgendes Zeugnis aus:

"Fräulein Doris P , geb. 13. Mai 1946 und wohnhaft in W , war im Anschluß an die Lehre in meinem Büro vom 1. April 1966 bis 30. November 1966 als Gehilfin tätig.

Ihr Aufgabengebiet umfaßte unter anderem Buchführungsarbeiten für Auftraggeber. In den letzten Monaten wurde Fräulein P bei den Vorbereitungsarbeiten für Jahresabschlüsse eingesetzt. Hier hatte sie die buchhalterische Aufgabe, die übernommenen Buchführungen rechnerisch zu überprüfen sowie die erforderlichen Berichtigungsbuchungen vorzunehmen. Die so geprüften Buchführungsunterlagen konnten dann von ihr, nach Rücksprache und Klärung von Zweifelsfragen, dem Jahresabschluß zugrunde gelegt werden. Die entsprechenden Jahressteuererklärungen sind sodann von Fräulein P unter Anleitung ausgearbeitet und erstellt worden.

Fräulein P führte die ihr übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft aus, so daß ich in jeder Hinsicht ihren Vorarbeiten vertrauen konnte.

Für die Zukunft wünsche ich ihr alles Gute."

Die Klägerin hat mit der Klage das Gehalt für Dezember 1966 geltend gemacht. Sie hat die Auffassung vertreten, der Beklagte habe das Arbeitsverhältnis nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Kalendervierteljahr, d.h. zum 31. Dezember 1966, kündigen können, weil sie zur Leistung von Diensten höherer Art eingestellt worden sei. Sie hat vorgetragen, sie habe nach Abschluß ihrer Lehre bei dem Beklagten fast ausschließ-

lich Abschlußarbeiten durchgeführt, und zwar in Zusammenarbeit mit dem bei dem Beklagten angestellten Steuerbevollmächtigten B. Dazu hätten die Abstimmungen der Buchhaltungen verschiedener Branchen und die Überprüfung dieser nach der sachlichen Richtigkeit, d. h. darauf, ob die einzelnen Geschäftsvorfälle auf den richtigen Konten verbucht waren, gehört, ferner die Erstellung der Hauptabschlußübersichten und der erforderlichen Abschlußbuchungen (Errechnung der Abschreibungen, der Umsatzsteuer usw.) bis zur Errechnung des Gewinns sowie die Abfassung der Bilanzberichte, in denen jeder Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erläutert worden sei. Weiter seien in ihren Arbeitsbereich die Ausfüllung der erforderlichen Steuererklärungen nach dem Bilanzbericht und die Ausarbeitung von Erklärungen zu anderweit erstellten Bilanzberichten gefallen, ebenso die Ausarbeitung von Lohnsteuerjahresausgleichen, die Errechnung der Steuerrückzahlungen und schließlich die Gewinnermittlungen in Form von Überschußrechnungen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

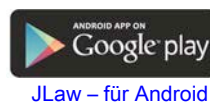
Er hat vorgetragen, die Klägerin habe trotz erfolgreichen Abschlusses ihrer Lehre noch keine Kenntnisse auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Wirtschaftsberatung in solchem Umfang gehabt, daß ihre Tätigkeit als eine solche höherer Art angesehen werden könne. Außerdem seien ihre Leistungen mangelhaft gewesen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.
Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Beide Parteien haben um eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren gebeten.

Entscheidungsgründe:

Der Klageanspruch ist nach § 611 Abs. 1 BGB gerechtfertigt, da das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien bis zum 31. Dezember 1966 gedauert hat. Denn die von dem Beklagten am 15. November 1966 ausgesprochene Kündigung ist nicht zum



30. November 1966, sondern erst zum 31. Dezember 1966 wirksam geworden.

1. Für das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien gelten nicht die Kündigungsvorschriften der Gewerbeordnung. Nach § 6 GewO gilt dieses Gesetz u. a. nicht für Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Steuerberater und Helfer in Steuersachen, also all' die Berufe, in die der Beklagte möglicherweise einzuordnen ist. Der Beklagte betreibt auch kein Handelsgewerbe im Sinne der §§ 1, 2 HGB, so daß die Kündigungsbestimmungen des HGB für Handlungsgehilfen ebenfalls nicht angewendet werden können. In Betracht kommen daher nur die Kündigungsvorschriften des BGB.

2. Die Vergütung der Klägerin war nach Monaten bemessen. Deshalb konnte der Beklagte nach § 621 Abs. 3 BGB eine Kündigung an und für sich für den Schluß eines Kalendermonats aussprechen; die Kündigung mußte spätestens am 15. des Monats erfolgen. Diese Vorschrift kommt aber im Streitfall deshalb nicht zum Zuge, weil sich die Klägerin auf die Kündigungsvorschrift des § 622 BGB berufen kann. Danach ist ein Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen kündbar. Die Klägerin erhielt feste Bezüge, nämlich 650,- DM brutto pro Monat. Ihre Erwerbstätigkeit war durch das Dienstverhältnis mit dem Beklagten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen. Die Klägerin war aber auch zur Leistung von Diensten höherer Art angestellt.

Das Gesetz verwendet die Formulierung: "...der ... zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten...", d. h. das Wort "Angestellte" in substantivischem Sinne. Es herrscht Streit darüber, ob damit alle Angestellten im rechtstechnischen Sinne, z. B. im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes, gemeint sind oder ob dieser Begriff nur einfach "eingestellt", "vertraglich verpflichtet" bedeutet (im letzteren Sinne: Joachim, BetrVerf. 1956, 161 [164]; LAG Frankfurt AP Nr. 2 zu § 622 BGB). Geht man von der üblichen Definition aus,



Angestellte seien im Gegensatz zu Arbeitern im allgemeinen dadurch gekennzeichnet, daß ihre Tätigkeit vorwiegend geistiger Art sei (vgl. Staudinger-Nipperdey-Neumann, Der Dienstvertrag, 11. Aufl., Anm. 233 vor § 611), dann sind Arbeitnehmer, die Leistungen von Diensten höherer Art im Sinne des § 622 BGB zu erbringen haben, ohnehin stets Angestellte. Es kann deshalb offenbleiben, ob § 622 BGB den Begriff "Angestellte" im rechtstechnischen Sinne verwendet oder nicht.

Zur Frage, was unter Diensten höherer Art im Sinne des § 622 BGB zu verstehen ist, hat der erkennende Senat bereits im Urteil vom 25. August 1955 (BAG 2, 119 = AP Nr. 1 zu § 622 BGB mit erweitertem Leitsatz) ausgeführt: "§ 622 BGB setzt voraus, daß die Dienstleistung des dort genannten Angestellten sich aus den Leistungen anderer Angestellter durch ihre Art oder ihren Wert heraushebt. Es handelt sich hier um Angestellte, die etwa die Befähigung besitzen, aufgrund ihrer Ausbildung oder langjähriger Übung besonders schwierige Arbeiten zu leisten oder selbständige Entscheidungen entsprechend den wechselnden Verhältnissen zu treffen, und die durch ihre Stellung, z. B. Anweisungsbefugnis an andere Angestellte oder durch überdurchschnittliches Gehalt, herausgehoben sind". Diese Ansicht wird aufrechterhalten.

Es wäre allerdings irrig, aus dieser Entscheidung herauszulesen, daß Angestellte nach § 622 BGB in jedem Fall auch Anweisungsbefugnis gegenüber anderen Angestellten haben oder ein überdurchschnittliches Gehalt beziehen müssen. Der Gesetzgeber ist bei der Einführung des § 622 in das BGB davon ausgegangen, daß die Vergütung der dort genannten Arbeitnehmer im allgemeinen nicht übermäßig hoch sei. Zur Einführung der Vorschrift wurde nämlich gesagt (vgl. Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, II. Bd., Recht der Schuldverhältnisse, S. 910 f. - damals: § 563 Motive, § 561 Protokolle -):

"... der Angestellte bedürfe deshalb einer längeren Zeit als ein anderer Dienstnehmer, um sich eine neue Anstellung zu suchen. Trage man diesem Bedürfnisse nicht Rechnung, so werde der Dienstnehmer, da die ihm für seine Leistung gewährte Vergütung nicht so hoch zu sein pflege,



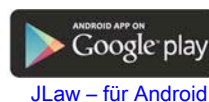
daß er von seinen Ersparnissen eine Zeit lang leben könne, der Noth und der Gefahr ausgesetzt, in das gebildete Proletariat zu versinken."

Aus diesen Formulierungen ergibt sich, daß für die Einführung des § 622 BGB im wesentlichen soziale Erwägungen maßgebend gewesen sind. Das relativ geringe Einkommen und die Schwierigkeit, eine neue gleichwertige Stellung zu finden, ließen den sozialen Schutz einer längeren Kündigungsfrist als geboten erscheinen.

Dieselben Erwägungen gelten heute noch, wenn sie vielleicht auch nicht mit gleicher Schärfe auftreten mögen. Auch heute wird sich ein gehobener Angestellter im Sinne des § 622 BGB nicht ohne weiteres bei jedem beliebigen Arbeitgeber verdingen; sowohl er selbst als auch der Arbeitgeber werden darauf achten, daß nicht nur arbeitstechnisch, sondern auch persönlich eine reibungslose Zusammenarbeit gewährleistet ist. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Angestellten im Sinne des § 622 BGB im Durchschnitt ein höheres Einkommen als die nicht unter § 622 BGB fallenden Angestellten haben, so ist doch die finanzielle Seite noch immer von Bedeutung. Mit dem höheren Einkommen steigt auch der allgemeine Lebensstandard, an den sich der Angestellte gewöhnt. Wird ihm sein Einkommen auch nur für eine absehbare Zeit entzogen, so kann dies bereits einen sozialen Abstieg zur Folge haben. Um dies zu verhindern, muß ihm eine angemessene Kündigungsfrist zugebilligt werden, in der er sich eine andere Stelle beschaffen kann, die der bisherigen entspricht.

Wendet man diese Grundsätze auf den Streitfall an, so ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht zutreffend davon ausgegangen ist, die nach dem Berufsbild für Gehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen zu leistenden Dienste seien solche höherer Art im Sinne des § 622 BGB.

Der in dem Berufsbild beschriebene Arbeitsbereich geht weit über das hinaus, was man von einer einfachen Stenotypistin fordern kann. Büropraxis sowie die Anwendung von Kurzschrift und Maschinenschreiben bilden nur einige von mehreren Anforderungen, die gestellt werden. Darüber hinaus werden



Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen über Buchführung, der Grundbegriffe des Steuerrechts, der im kaufmännischen Leben am häufigsten anzuwendenden privatrechtlichen Bestimmungen und allgemeine Kenntnisse über Aufbau, Aufgaben und sonstige Besonderheiten des Berufszweiges und der verwandten Berufsgruppen verlangt. Außerdem werden praktische Fähigkeiten über den Zahlungsverkehr einschließlich des kaufmännischen Rechnens, über Kontenrahmen und Selbstkostenrechnung, über Buchführungsformen und Buchführungstechnik, über Abschlußtechnik und über die Aufstellung eines einfachen Jahresabschlusses gefordert. Damit heben sich die Leistungen der Gehilfen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen aus den Leistungen anderer Angestellter nach ihrer Art und ihrem Wert für den Arbeitgeber heraus. Die Arbeiten, die diese Gehilfen aufgrund ihrer Ausbildung zu leisten haben, sind als schwierig zu bezeichnen. Die Gehilfen haben überdies entsprechend den wechselnden Verhältnissen bei den einzelnen Klienten ihres Arbeitgebers selbständige Entscheidungen bei der Bearbeitung zu treffen. Das reicht zur Anwendbarkeit des § 622 BGB aus.

3. Wenn der Beklagte demgegenüber einwendet, die Klägerin habe mangelhafte Leistungen erbracht, ihre Dienste könnten deshalb nicht als solche höherer Art im Sinne des § 622 BGB gewertet werden, so ist das unerheblich. Nach dem Urteil des Senats vom 9. Juli 1959 (AP Nr. 3 zu § 622 BGB) ist für die Frage, ob ein Dienstverhältnis eines Angestellten mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art im Sinne des § 622 BGB vorliegt, nicht entscheidend, welche Dienste der Angestellte geleistet hat, sondern welche Dienste zu leisten er sich verpflichtet hat. Es kommt also nur auf die vertraglich versprochenen Leistungen, nicht auf die tatsächlich erbrachten an. Die ersteren entsprechen jedoch nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts dem amtlichen Berufsbild.

Der Beklagte meint weiter, von der Klägerin hätten auch nach erfolgreichem Abschluß der Lehre zunächst keine so guten Leistungen erwartet werden können, daß diese schon als solche höherer Art im Sinne des § 622 BGB bezeichnet werden könnten;



da das bekannt gewesen sei, sei die Klägerin auch nicht zur Leistung von Diensten höherer Art "angestellt" worden. Vertragsinhalt seien nur die Leistungen gewesen, die ein Gehilfe unmittelbar nach Abschluß der Lehre erbringen könne, und diese Leistungen seien keine Leistungen höherer Art. Auch dieser Vortrag des Beklagten ist nicht geeignet, einen Rechtsirrtum des Landesarbeitsgerichts darzutun.

a) Dieser Einwand ist schon aus tatsächlichen Gründen unrichtig. Bei der Frage, welche Tätigkeit die Klägerin bei dem Beklagten ab April 1966 ausgeübt hat, ist angesichts der Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und mangels abweichenden Vorbringens des Beklagten von dem Zeugnis auszugehen, das der Beklagte unter dem Datum vom 30. November 1966 der Klägerin erteilt hat. Bereits die im Zeugnis genannte Tätigkeit ist ~~vor~~ eine solche höherer Art im Sinne des § 622 BGB, obwohl in dem Zeugnis nicht alle diejenigen Fachgebiete genannt sind, die dem Berufsbild eines Gehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen entsprechen. Etwas anderes kann übrigens bei einer Arbeitsdauer von nur wenigen Monaten auch nicht erwartet werden. Nach Abschluß der Lehre wird ein Gehilfe im normalen Berufsleben nicht sofort mit allen Tätigkeiten betraut, die er erlernt hat. Regelmäßig wird sich seine Tätigkeit zumeist auf ein bestimmtes Teilgebiet beschränken, und erst im Laufe mehrerer Jahre wird ein Wechsel stattfinden, so daß er auch auf anderen Teilgebieten tätig wird. Möglicherweise findet aber auch eine völlige Spezialisierung statt.

Die Tätigkeit, die die Klägerin nach dem vom Beklagten erstellten Zeugnis ausgeübt hat, stellt einen Ausschnitt aus dem Bild des Berufes dar, den sie erlernt hat. Hinzu kommt, daß sie als gelernte Gehilfin in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen vom Beklagten ~~jetzt~~ derzeit auch auf einem anderen Teilgebiet eingesetzt werden konnte. Vertragsinhalt war der gesamte Bereich des von der Klägerin erlernten Berufes. Das Landesarbeitsgericht hat nicht festgestellt und der Beklagte nicht behauptet, die Klägerin sei vom Beklagten nach Abschluß der Lehrzeit angestellt worden, um niedrigere Dienste zu leisten, als sie Gehilfen in wirtschafts- und steuerberatenden



Berufen allgemein zu leisten haben. Nur wenn eine derartige Annahme zuträfe, könnten Bedenken in der Richtung bestehen, ob das Landesarbeitsgericht ausreichende Feststellungen getroffen hat. Hier war es aber so, daß die Klägerin eine Ausbildung nach dem amtlichen Berufsbild absolviert hat. Sie hat die Prüfung bestanden. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß in dem Betrieb des Beklagten alle diejenigen Tätigkeiten anfallen, die im Berufsbild erwähnt werden. Sonst hätte er, der Beklagte, die Lehrlingsausbildung der Klägerin nicht übernehmen können. Etwas anderes hat der Beklagte auch niemals behauptet.

Der Beklagte hat weiter nichts in der Richtung behauptet, daß bei der Einstellung der Klägerin als Gehilfin (also nach Ablegung der Prüfung durch die Klägerin) besondere Abmachungen über einen nur eingeschränkten Einsatz der Klägerin getroffen worden wären. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß aufgrund des nach Abschluß der Lehre und Ablegung der Prüfung zwischen den Prozeßparteien abgeschlossenen Arbeitsvertrages der Beklagte von der Klägerin alle diejenigen Tätigkeiten verlangen konnte, die dem Berufsbild entsprechen. Das entspricht zudem der allgemeinen Regel und Lebenserfahrung. Etwas Abweichendes hätte vom Beklagten behauptet werden müssen, was nicht geschehen ist. Deshalb muß angenommen werden, daß die Klägerin nach Abschluß der Lehre und Ablegung der Prüfung für alle Dienste angestellt worden ist, die dem Berufsbild entsprechen. Da es sich bei diesen Diensten um solche höherer Art gehandelt hat, ist die gegen die vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen gerichtete Verfahrensrüge der Revision nicht schlüssig.

b) Unzutreffend ist aber auch die Auffassung der Revision, ein auf unbestimmte Zeit eingestellter Arbeitnehmer, der einen Beruf erlernt hat, der ihn dem Berufsbild nach zur Leistung von Diensten höherer Art befähigt, sei deshalb nicht zur Leistung von Diensten dieser Art angestellt, weil er trotz Abschlusses der Lehre noch keine große Berufserfahrung hat. Zwar kann sich ein Arbeitnehmer, der seiner Vorbildung nach zur Leistung von Diensten höherer Art befähigt ist, gleichwohl



zu Diensten niederer Art verpflichten. Ein solcher Fall ist hier aber nicht gegeben. Der Beklagte beruft sich nämlich gerade darauf, die Klägerin habe die notwendigen Fähigkeiten noch nicht besessen. Er verlangt also die Dienste, die sich aus dem amtlichen Berufsbild ergeben.

Auf der anderen Seite ist es denkbar, daß ein Arbeitnehmer, der von vornherein nicht die Fähigkeit zur Leistung von Diensten höherer Art besitzt, im Laufe der Zeit genügend Erfahrungen im Beruf sammelt, um aufgrund dieser Erfahrungen zur Leistung von Diensten höherer Art in der Lage zu sein. So kann sich eine einfache Stenotypistin - die nach dem Urteil des Senats vom 25. August 1955 (BAG 2, 119 = AP Nr. 1 zu § 622 BGB) keine Dienste höherer Art leistet - im Verlauf mehrerer Berufsjahre so viel zusätzliche Kenntnisse aneignen und so viele Berufserfahrungen sammeln, daß sie nach längerer Zeit befähigt ist, den Posten einer Sekretärin oder gar einer Privatsekretärin auszufüllen, und damit Dienste höherer Art erbringen kann (BAG aaO). Auch ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Nach dem abstrakten Berufsbild des von der Klägerin erlernten Berufes sind Gehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen zur Leistung von Diensten höherer Art allein aufgrund ihrer Ausbildung befähigt. Es bedarf nach diesem Berufsbild keiner weiteren umfangreichen Berufserfahrung, um zur Leistung von Diensten höherer Art in der Lage zu sein.

Aus diesem Grunde ist es nicht zutreffend, wenn die Revision ausführt, für die Frage, ob ein Arbeitnehmer zur Leistung von Diensten höherer Art befähigt und deshalb hierzu angestellt sei, dürfe sein Beruf nicht mit anderen Berufen, sondern nur mit Arbeitnehmern aus dem gleichen Berufszweig verglichen werden. Diese Erwägungen sind nur in den Fällen richtig, in denen der Arbeitnehmer von Anfang an zunächst nicht die Fähigkeiten besitzt, Dienste höherer Art zu erbringen, und deshalb auch nicht zur Leistung solcher Dienste angestellt ist. Diesen Fall hat der Senat im Urteil vom 9. Juli 1959 (AP Nr. 3 zu § 622 BGB) entschieden: Eine Arzthelferin ist nach der gewöhnlichen Ausbildung nicht in der Lage, Dienste höherer Art zu erbringen; sie kann sich aber im Laufe der Zeit



so viele Kenntnisse erwerben und so viele Erfahrungen sammeln, daß sie nach Ablauf einiger Berufsjahre im Vergleich zu einer Anfängerin die Fähigkeiten besitzt, die ihre Dienste als solche höherer Art im Sinne des § 622 BGB erscheinen lassen.

In dem vorliegenden Fall hat sich die Klägerin nicht unter- oder außerhalb ihres erlernten Berufsniveaus verdingen. Dagegen besaß sie dem Berufsbild nach von vornherein die Fähigkeit zur Leistung von Diensten höherer Art. Hat jemand, wie es bei der Klägerin der Fall ist, drei Lehrjahre lang einen Beruf erfolgreich erlernt, der seinem amtlichen Berufsbild nach zur Leistung von Diensten höherer Art befähigt, dann ist dieser Angestellte, wenn er sich in seinem erlernten Beruf verdingt, zur Leistung der Dienste angestellt, zu denen er aufgrund seiner Berufsausbildung in der Lage ist, d.h. zur Leistung von Diensten höherer Art im Sinne des § 622 BGB.

Danach ist der Vortrag der Revision, die Klägerin sei infolge geringer Berufserfahrung nicht zur Leistung von Diensten höherer Art in der Lage gewesen und deshalb nicht zur Leistung solcher Dienste angestellt gewesen, nicht schlüssig. Es liegt deshalb auch aus sachlich-rechtlichen Gründen keine Verletzung von Rechtsnormen vor.

gez. Dr. König

Dr. Rengier

Wichmann

Dr.F. Müller

Fink



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)